

# Titelschutz

## JOURNAL

DEUTSCHLANDS SPEZIAL-MEDIUM FÜR TITELSCHUTZ

– ZEITUNG – ZEITSCHRIFT – BUCH – HÖRFUNK – TV – FILM – TONTRÄGER – SPIELE – SOFTWARE –

### GEMA vs. Suno: Künstler-Vergütung für KI-generierte Musik?



**Daddy Cool, Atemlos, Cheri Cheri Lady und viele weitere zeitlose Klassiker könnten nun zum Zentrum eines bedeutenden Urheberrechtsprozesses werden. Die GEMA klagt gegen das KI-Unternehmen Suno und will die Rechte ihrer Mitglieder verteidigen. Dem Unternehmen hinter der populären KI-Musik-App werden massive Urheberrechtsverletzungen vorgeworfen. Die entscheidende Frage lautet: Durfte Suno die KI mit bekannten Songs trainieren, ohne die Künstler dafür zu vergüten?**

Die "Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte" – eher bekannt als GEMA – vertritt 95 000 deutsche Mitglieder, darunter Komponisten, Dichter und Musikverlage. Zusätzlich wahrt sie die Rechte von mehr als zwei Millionen internationalen Rechteinhabern an Musikwerken. Sie sieht nun die Rechte ihrer Mitglieder verletzt und geht gegen Suno vor, ein KI-Musikdienst, dem sie Urheberrechtsverstöße im großen Stil vorwirft.

Mit der Suno-App können Nutzer

durch einfache Texteingaben komplette Songs generieren lassen, oft im Stil bekannter Künstler und Werke. Die GEMA klagte gegen Suno nun am 21. Januar 2025 vor dem Landgericht München I. Laut GEMA sei das Ziel jedoch nicht, KI-Musikgeneratoren generell zu verbieten, sondern eine faire Beteiligung der Künstler sicherzustellen. Eine Forderung, deren rechtliche Grundlage unklar ist. Die GEMA kritisiert, dass Suno eine systematische Erfassung, Auswertung und Verwertung von geschützten Werken in einem bisher nie dagewesenen Umfang betreibt. Da Suno die genauen Trainingsdatensätze seiner KI nicht offenlegt – eine Transparenzpflicht besteht laut AI Act erst ab August 2025 – stützt sich die GEMA auf eigene Tests. Ihren Angaben zufolge, können durch einfache Prompts Songs erzeugt werden, die bestimmten Originalwerken auffallend ähneln. Ein Beispiel hierfür sei etwa eine von Suno generierte Version von Boney M.s "Daddy Cool", die in Melodie, Rhythmus und Stimmfarbe dem Original nahekomme, auch wenn sie nicht exakt identisch sei.

Die GEMA argumentiert, dass die Nutzung der Werke in zweierlei Hinsicht eine Urheberrechtsverletzung darstellten. Erstens sei durch die "Erstellung der Aufnahmen in den Systemen" das Vervielfältigungsrecht der Originalurheber verletzt. Zweitens deute die Ähnlichkeit des Outputs darauf hin, dass die Originalwerke für das Training der KI verwendet wurden.

Die GEMA fordert daher, dass Suno die Urheber für beide Aspekte fair vergütet. Basierend auf einer eigens

in Auftrag gegebenen Studie schlägt sie ein "Zwei-Säulen"-Lizenzmodell vor. Die erste Säule sieht eine Vergütung der Künstler für die Nutzung ihrer Werke im Training der KI vor. Die GEMA verlangt, dass 30 Prozent der von Suno erzielten Netto-Einnahmen an die Urheber fließen, inklusive einer Mindestvergütung, die sich am generierten Output orientiert. Dies würde sicherstellen, dass Abonnementgebühren und weitere Erlöse direkt an die Kunstschaffenden abgeführt werden.

Die zweite Säule betrifft die generierten Werke selbst. Nach Auffassung der GEMA basieren diese so stark auf den Originalwerken, dass sie lizenzrechtlich mit menschlich geschaffenen Werken gleichgesetzt werden sollten. Die Urheber sollen daher auch an der weiteren Nutzung der generierten Musik beteiligt werden. Die GEMA betont, dass mit KI eine völlig neue Wertschöpfungskette entstanden sei, von der die eigentlichen Urheber profitieren müssten. Eine von ihr beauftragte Studie besagt, dass 71 Prozent der GEMA-Mitglieder ihre wirtschaftliche Grundlage durch die Entwicklungen im KI-Sektor bedroht sehen. Hochrechnungen zufolge könnten im Jahr 2028 rund 950 Millionen Euro an urheberrechtlichen Tantiemen verloren gehen. Die Forderungen nach einer fairen Beteiligung der Künstler sind daher nachvollziehbar und hochaktuell.

#### Rechtlicher Hintergrund

Die zentrale juristische Frage ist, ob diese Forderungen bereits auf Basis der aktuellen Rechtslage ... >>> **S. 2**

## Alle 5 Titel auf einen Blick

Helikoptereltern

Im Namen der Wahrheit – Todeszone

Im Namen der Wahrheit – Zerreißprobe

Rambo Zambo – Der Merz-Podcast

work cake balance

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir im Auftrag eines Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### work cake balance

in allen Kombinationen, Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse, sonstige elektronische Medien und Netzwerke, Podcasts.

**NESSELHAUF Rechtsanwälte,  
Alsterchaussee 40,  
D – 20149 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Helikoptereltern

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titalkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insb. Groß- u. Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Werkarten und Medien (insb. Film, Fernsehen, Offline- und Online-Dienste (insb. Internet), Bild-/Ton- und Datenträger aller Art, sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

**UFA FICTION GmbH,  
Dianastraße 21,  
D – 14482 Potsdam**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### Rambo Zambo – Der Merz-Podcast

in allen Kombinationen, Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse, sonstige elektronische Medien und Netzwerke, Podcasts.

**NESSELHAUF Rechtsanwälte,  
Alsterchaussee 40,  
D – 20149 Hamburg**

## FORTSETZUNG VON SEITE 1

>>> ... durchsetzbar sind oder ob es gesetzgeberischer Anpassungen bedarf.

Entscheidend ist zunächst, ob das Training der Suno-KI mit urheberrechtlich geschützten Werken rechtswidrig war. Das deutsche Urheberrechtsgesetz erlaubt in bestimmten Fällen das sogenannte "Text- und Data Mining", also die automatisierte Analyse digitaler Werke zur Mustererkennung. § 60d UrhG erlaubt dies uneingeschränkt für wissenschaftliche Zwecke, während § 44b UrhG seit 2021 Text- und Data Mining allgemein erlaubt, es sei denn, die Urheber haben dem ausdrücklich und "maschinenlesbar" widersprochen (sog. Nutzungsvorbehalt).

Das Landgericht Hamburg entschied im September 2024, dass ein Fotograf die Nutzung seiner Bilder für KI-Training dulden müsse, da der AI-Act ausdrücklich auf die DSM-Richtlinie verweise, der Data Mining mit KI-Training in Verbindung bringt (LG Hamburg, Urt. v. 27.9.2024, Az. 310 O 227/23). Allerdings betraf dieses Urteil die nicht-kommerzielle Nutzung durch die Non-Profit-Organisation LAION. Suno hingegen ist ein kommerzielles Unternehmen, sodass § 60d UrhG hier tendenziell eher nicht greift. Daher wird im Kasus Suno eher entscheidend sein, ob die GEMA bereits 2021 – zum Inkrafttreten des § 44b UrhG – einen wirksamen Nutzungsvorbehalt erklärt hatte. Tatsächlich konnte sie dies allerdings erst nach einer Änderung der Berechtigungsverträge im Jahr 2022 tun. Somit könnten Werke der GEMA-Mitglieder zwischen 2021 und 2022 legal in Trainingsdatensätze eingeflossen sein.

Falls Suno jedoch nach 2022 weiterhin geschützte Werke genutzt hat, könnte dies eine Urheberrechtsverletzung darstellen. Ob die GEMA ihren Nutzungsvorbehalt in maschinenlesbarer Form erklärt hat, ist allerdings umstritten. Während manche Experten eine digitale robots.txt-Datei auf dem Webserver als notwendig erachten, hielt das LG Hamburg etwa eine einfache Erklärung in verständlicher Sprache für ausreichend. Auch diese sei mit modernen KI-Techniken "maschinenlesbar".

• [www.wbs.legal](http://www.wbs.legal)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Im Namen der Wahrheit – Todeszone

### Im Namen der Wahrheit – Zerreißprobe

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**JoJo Film- und Fernsehproduktion GmbH,  
Hagenauer Straße 42,  
D – 65203 Wiesbaden**

## "Innerstädtischer Tod" darf weiter vertrieben werden: Berliner Galerist kämpft um Roman-Verbot

**Das Berliner Galeristen-Ehepaar König will die Verbreitung des Romans "Innerstädtischer Tod" verbieten lassen, der im Luchterhand Verlag erschienen ist. Das LG Hamburg wies den Antrag jedoch zurück.**



Das Berliner Galeristen-Ehepaar Johann und Lena König wollte die Verbreitung des Romans "Innerstädtischer Tod" von Autor Christoph Peters untersagen lassen. Es sah sich durch die Darstellung der Romanfiguren in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt und beantragte beim Landgericht Hamburg eine einstweilige Verfügung gegen den Verlag.

Der Roman darf aber weiter erscheinen. Das hat das LG Hamburg nun entschieden und den entsprechenden Antrag des Galeristen-Ehepaars ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen. Damit scheiterten sie mit ihrem Versuch, dem Luchterhand Literaturverlag eine Verbreitung des Buchs oder einzelner Passagen daraus einstweilen zu untersagen.

### Galeristen-Ehepaar sieht Persönlichkeitsrecht verletzt

Der Roman spielt im Jahr 2022 in Berlin und beschreibt das Leben eines Nachwuchskünstlers, der sich Hoffnungen auf eine Ausstellung in einer renommierten Galerie macht. Die Hauptfigur, ein Galerist, hat dabei einen zweifelhaften Ruf. Der Autor hat seinem ersten Kapitel den Hinweis "Dieses Buch ist ein Roman" vorangestellt. Als literarisches Werk knüpft es in vielen Passagen an reales Geschehen und an Personen der Zeitgeschichte an. König und seine Frau Lena haben durch den Roman jedoch ihre Persönlichkeitsrechte verletzt gesehen.

Das Ehepaar argumentierte, dass die Romanfiguren Konrad und Eva-Kristin Raspe deutlich erkennbar ihnen nachempfunden seien. So seien zahlreiche Übereinstimmungen zwischen Buch und Realität gegeben, sogar Details wie beispielsweise, dass die Galerie im Roman in einer früheren Kirche untergebracht ist. Auch die Galerie von Johann König ist in einer ehemaligen katholischen Kirche in Berlin beheimatet.

Der Verlag betonte hingegen, dass es sich um ein fiktives Werk handle und kein Persönlichkeitsrecht verletzt werde. Das LG Hamburg wies nun den Antrag auf eine einstweilige Verfügung des Galeristen-Ehepaars ohne mündliche Verhandlung zurück.

### Kunstfreiheit hat Vorrang

Das LG Hamburg kam zu dem Schluss, dass zwischen dem Galeristen-Ehepaar und den Romanfiguren durchaus

gewisse Übereinstimmungen bestünden. Es sah jedoch keine Verletzung des Persönlichkeitsrechts, da die Abwägung zwischen den Rechten des Ehepaars und der Kunstfreiheit zugunsten des Verlags ausfiel.

Die Darstellung der Figuren sei nicht so eindeutig, dass der durchschnittliche Leser zwingend eine Verbindung zu realen Personen herstellen würde. Zudem habe der Autor dem Buch einen Hinweis vorangestellt, dass es sich um einen Roman handle, der in vielen Passagen an reales Geschehen anknüpfe, aber keine wahren Begebenheiten schildere. Das Werk sei daher nicht mit dem Fall "Esra" vergleichbar, bei dem das Bundesverfassungsgericht 2007 die Verbreitung eines Romans untersagt hatte (BVerfG, Beschluss vom 13. Juni 2007, Az. 1 BvR 1783/05).

Das LG betonte, dass die Kunstfreiheit grundsätzlich ein hohes Gut sei und nicht allein durch eine mögliche Wiedererkennbarkeit der realen Vorbilder eingeschränkt werden könne. Da zentrale Merkmale wie Alter, Vita und persönliche Eigenschaften der Romanfiguren nicht mit dem Ehepaar König übereinstimmten, sei das Persönlichkeitsrecht nicht verletzt.

Der Verlag könne somit den Roman weiterhin verbreiten. Das Ehepaar König legte bereits Beschwerde gegen die Entscheidung ein.

• [www.wbs.legal](http://www.wbs.legal)

## BEYOND FIVE STARS

Ihr Spezialist für hochwertige Reisetemen!



**Wir unterstützen Ihre Redaktion**

- mit journalistisch aufbereiteten Informationen (kostenfrei)
- mit Texten, Bildern sowie Basis-Daten in jeder gewünschten Form
- mit druckfertigen Reise-Artikeln und -Seiten – nach Ihren Anforderungen!

Infos / Themen: [www.bfs-presse.de](http://www.bfs-presse.de)

Beyond Five Stars • Am Glockenturm 6 • D - 63814 Mainaschaff  
Tel.: +49 6021-58 388 25 • [info@bfs-presse.de](mailto:info@bfs-presse.de)

# Titelschutz

## JOURNAL

IMPRESSUM | MEDIADATEN NR. 25 – GÜLTIG AB 1.1.2025

**Titelschutz-Anzeige:** **Erster Titel** (ca. 85 x 40 mm) 110,-- Euro  
jeder **Folge-Titel** 20,-- Euro

**Wiederholungs-Anzeige\*:** Wiederholung der identischen Titelschutz-Anzeige nach ca. 5 Monaten zu **50% Rabatt.**

**Kombi-Anzeige Deutschland + Österreich:** **Erster Titel** (ca. 85 x 40 mm) 190,-- Euro  
jeder **Folge-Titel** 40,-- Euro

Seit Juni 2009 erscheint das „**Titelschutz-Journal**“ in **Österreich** mit einer eigenen Ausgabe.  
Infos unter: [www.titelschutzjournal.at](http://www.titelschutzjournal.at)

\* Auftragserteilung bei Erstbuchung. Erst- & Wiederholungsbuchungen werden gemeinsam berechnet. Rückerstattung bei nachträglichem Verzicht auf die Wiederholung ist nicht möglich.

In Österreich ist die Schaltung von Titelschutz-Anzeigen gängige Praxis, ihre Wirksamkeit wurde noch nicht höchst richterlich bestätigt.

**Rabatt-Pakete:** 5 / 10 / 20 Schaltungen **10% / 20% / 30%**

\*Schaltung innerhalb von 12 Monaten. Ermäßigte Anzeigen, Kombi- und Wiederholungsanzeigen zählen nicht zu den jeweiligen Rabatt-Paketen und sind nicht weiter rabattierbar. Alle Rabatte werden unterjährig gewährt. Bei Nicht-Erreichen des Volumens wird die Differenz am Ende des Rabattzeitraums verrechnet. Weitere Details zu den Rabatt-Paketen in den ausführlichen Mediadaten unter [www.titelschutzjournal.de](http://www.titelschutzjournal.de).

**Werbe-Anzeigen / Beilagen:**

Preise & Rabatte auf Anfrage

**Mehrwertsteuer / Zahlungsbedingung:**

Alle Preise zzgl. der jeweils gültigen MwSt.  
2% Skonto bei Vorauskasse,  
innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug

**Bezieherkreis:**

Medienanwälte und -Verbände, Zeitungs- und Zeitschriftenverlage, Buchverlage, Tonträger-Produzenten, Hörfunk-/TV-/Filmproduzenten, Softwareproduzenten, Hörfunk- und Fernseh-Sender, PR- und Marketingagenturen

**Verlag:**  
rundy media GmbH,  
Am Glockenturm 6,  
D - 63814 Mainaschaff,  
Bundesrepublik Deutschland

**Telefon:** + 49 6021-58 388 0  
**Fax:** + 49 6021-58 388 22  
**eMail:** [titelschutz@rundy.de](mailto:titelschutz@rundy.de)  
**Internet:** [www.titelschutzjournal.de](http://www.titelschutzjournal.de)

**Bank:**  
Deutsche Bank Aschaffenburg,  
Kto.-Nr.: 0 24 24 20, BLZ: 795 700 24  
IBAN: DE56 7957 0024 0024 2420 00  
BIC (SWIFT): DEUTDE33HAN33

**USt.-ID-Nr.:** DE 169307829  
**Handelsregister-Nr.:** HRB 5818

**Anzeigenschluss:** Freitag, 13.00 Uhr

**Anzeigen-/Werbeleitung**  
**Svenja Rudolf**  
Tel.: +49 6021-58 388 0  
Fax: +49 6021-58 388 22  
eMail: [svenjarudorf@rundy.de](mailto:svenjarudorf@rundy.de)  
[titelschutz@rundy.de](mailto:titelschutz@rundy.de)

**Heftformat:** 210 mm breit x 297 mm hoch (DIN A 4)  
**Satzspiegel:** 175 mm breit x 262 mm hoch

**Druckunterlagen:** Dateien auf Datenträger /  
via eMail: [titelschutz@rundy.de](mailto:titelschutz@rundy.de) / FTP

**Erscheinung:** 1 x wöchentlich (dienstags)

**Verbreitete Auflage (inkl. E-Paper):** 3.900 Exemplare

**Print-Abo Deutschland:** 40,-- Euro pro Jahr bzw.:

**Print-Abo Ausland:** 70,-- Euro pro Jahr

**E-Paper-Abo:** **Kostenlos**

**AGB:** Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der rundy media GmbH